

eintreten soll, wenn der Concurrenten zu viele vorhanden sind, ein Umstand, der dieses Verfahren eher empfehlenswerth, als verwerflich erscheinen läßt. Endlich

9) Petition der Gast-, Schänk- und Speisewirthe zu Leipzig, die Erhebungsart der Gewerbesteuer betreffend. — Auch diese ist in der zweiten Kammer berathen und darauf ein abfälliger Beschluß gefaßt worden. Sie ist erst vor fünf Tagen an die erste Kammer gelangt.

Dies sind die 9 Gegenstände, die von der vierten Deputation in Rest gelassen werden mußten.

Prinz Johann: Der Herr Referent, in Bezug auf die Armenordnung, wird die Ehre haben, der Kammer die ständische Schrift und Beilage, so weit sie beendigt sind, vorzutragen. Es war aber bei der großen Zahl der einzelnen Punkte, die uns gestern bis 11 Uhr Nachts aufhielten, ganz unmöglich, sie ganz zu fertigen. Es wird also von der Deputation an die verehrte Kammer die Bitte gerichtet, zu gestatten, daß der Rest nach dem Auseinandergehen der Ständeversammlung von dem Referenten gefertigt und von dem Directorium geprüft und vollzogen werde.

Präsident v. Gersdorf: Nach erhaltener Ermächtigung der Kammer wird das Directorium kein Bedenken haben, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgerm. D. Groß trägt nun die ständische Schrift, den Erlaß einer Armenordnung betreffend u. s. w., insoweit sie entworfen, vor.

Referent Bürgerm. D. Groß: Es war nicht möglich, mit der Ausarbeitung der einzelnen Bemerkungen weiter als zur 50. §. zu kommen und Se. königl. Hoheit haben bereits in dieser Beziehung das Nöthige bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Genehmigt die Kammer diesen Theil der Beilage zur ständischen Schrift über die Armenordnung? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: So wird er an die zweite Kammer noch zu gelangen haben, und ich werde Gelegenheit nehmen, den Herrn Präsidenten derselben davon in Kenntniß zu setzen, was es mit dieser Schrift für eine Bewandniß hat, daß sie nur theilweise verlesen werden und Genehmigung erhalten konnte, daß aber das Directorium in Bezug auf den übrigen Theil der Beilage von der verehrten Kammer Ermächtigung erhalten hat, zur Prüfung und resp. Vollziehung desselben. In solchen Dingen muß man die andere Kammer klar machen, ihr keinen Zweifel übrig lassen, damit sie nicht in den Fall komme, zu klagen. Es liegt das im Drange der Zeit und es wird diese Rücksicht gewiß auch von ihr gegen uns beobachtet werden.

Prinz Johann: Ich bitte um Erlaubniß, die ständische

Schrift und Beilage, wegen des Gesetzes über das Maas- und Gewichtswesen vorzutragen.

(Es geschieht.)

Referent Prinz Johann: Ich bemerke noch, daß nachträglich in der zweiten Kammer Beschluß gefaßt worden ist, über die Petition der von den Kaufleuten Schulze und Gen. Sie betrifft das Maaswesen und namentlich die Hohlmaase für Flüssigkeiten. Es ist diese Petition von uns nicht berücksichtigt worden, weil nicht auf das Maaswesen eingegangen wurde. Die zweite Kammer hat aber beschlossen, sie der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Es wird dies unbedenklich sein, da die Wichtigkeit der darin gemachten Bemerkungen von den Herren Commissarien anerkannt worden ist, und ich werde der geehrten Kammer vorschlagen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Die Beilage werde ich nachher vortragen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob es der Kammer genehm ist, diesem von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Prinz Johann trägt die Beilage zur ständischen Schrift, die Erlassung eines Gesetzes über das Maas- und Gewichtswesen betreffend, vor.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer mit dem Inhalte und der Fassung dieser Schrift und ihrer Beilage einverstanden ist? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: So wird sie abgehen können, da sie drüben gefertigt worden ist.

Bürgermeister Gottschald: Es ist auch in der zweiten Kammer die Berathung der Petition in Betreff der Hausirbefugniß der Sebnitzer und Oberlausitzer Weber abgehalten, und das Protokoll darüber uns zugestellt worden, aus welchem ich ersehe, daß die jenseitige Kammer dem Beschlusse der ersten beigetreten ist. Es wird also auch über diesen Gegenstand die ständische Schrift zu entwerfen sein, und ich werde mich diesem Geschäft, im Ermächtigungsfalle, welchen die Kammer für das Directorium ausgesprochen hat, unterziehen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist auch eine Schrift angelangt, welche in der zweiten Kammer entworfen worden ist, über die Petition des Abg. Coith um Vermittelung einer Verordnung über den Buchhandel und das Buchdruckereigenschaft. Ich habe diese Schrift geprüft und unserem Beschlusse gemäß gefunden. (Diese Schrift wird vorgetragen).

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer die Fassung und den Inhalt dieser Schrift genehmigt? — Wird einstimmig genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: So wird diese Schrift abgehen können, und der Herr Secretair v. Biedermann wird Ihnen